

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/128 vom 5. Mai 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_128

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/128 du 5 mai 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/128 del 5 maggio 2015

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision bei erheblicher Verbesserung des Gesundheitszustandes nach der Rentenzusprache (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 2015, IV 2013/128). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_423/2015.

Erwägungen

E. 2

2.1 Der rentenzusprechenden Verfügung vom 20. Juni 2002/6. Februar 2003 hat die Prognose zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und einer schweren depressiven Episode in absehbarer Zukunft nicht mehr in der Lage sein werde, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Prognose hat sich auf einen Bericht des Psychiaters Dr. F.____ vom 29. Januar 2002 gestützt. Dieser Bericht hatte hinsichtlich der psychisch begründeten Arbeitsunfähigkeit die früheren Berichte der Klinik Valens und von Dr. C.____ überholt, weil die depressive Störung erst nach dem Verfassen jener Berichte den Schweregrad erreicht hatte, den Dr. F.____ in seiner Untersuchung festgestellt und seinen Schlussfolgerungen zugrunde gelegt hatte. Die Sachverständigen des MZR haben den Bericht von Dr. F.____ als überzeugend qualifiziert und bestätigt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Todes seines Vaters im November 2001 an einer schweren depressiven Episode gelitten hatte (vgl.

IV-act. 113–58 f.). Der rentenzusprechenden Verfügung hat also notwendigerweise die Prognose zugrunde gelegen, dass der Beschwerdeführer schwer depressiv und damit auch vollständig arbeitsunfähig bleiben werde. 2.2 Bereits der erste Bericht des Hausarztes Dr. D.____ vom 4. April 2003 hat Hinweise auf eine nach der Rentenzusprache eingetretene Verbesserung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers enthalten. Zwar hat Dr. D.____ festgehalten, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei stationär geblieben. Er hat aber nicht mehr eine schwere depressive Episode, sondern bloss noch einen Status nach depressiven Verstimmungen diagnostiziert. Zudem hat er eine Rückfrage beim Psychiater Dr. F.____ empfohlen, das heisst die Einholung eines fachärztlichen Verlaufsberichtes angeregt. Die Beschwerdegegnerin ist diesen Hinweisen allerdings nicht nachgegangen und hat von einer eingehenden Untersuchung des Sachverhaltes abgesehen. Ihrer Mitteilung vom 20. Juni 2003 hat wie auch den späteren Mitteilungen vom Sommer 2006, Herbst 2009 und Sommer 2010 kein ausreichend abgeklärter Sachverhalt zugrunde gelegen, weshalb es sich bei diesen Mitteilungen nicht um formwidrig eröffnete Revisionsverfügungen gehandelt haben kann. Die Mitteilungen haben vielmehr bloss den Hinweis enthalten, dass die Beschwerdegegnerin kein Revisionsverfahren von Amtes wegen eröffnen werde. Die rentenzusprechende Verfügung vom 20. Juni 2002/6. Februar

2003 ist also nicht an eine Sachverhaltsveränderung angepasst worden, bis die Beschwerdegegnerin Ende des Jahres 2010 erstmals entschieden hat, ein Revisionsverfahren durchzuführen. 2.3 In diesem Revisionsverfahren hat die Beschwerdegegnerin Berichte des Hausarztes und des Psychiaters sowie ein polydisziplinäres Gutachten eingeholt. Die Sachverständigen des MZR haben aufgrund der Ergebnisse ihrer umfassenden Untersuchungen und der Auseinandersetzung mit den früheren medizinischen Berichten eine relevante Verbesserung des Gesundheitszustandes bestätigt. Sie haben diese Verbesserung auf den Beginn des Jahres 2003 datiert und dies mit den Hinweisen im Bericht von Dr. D. ___ vom 4. April 2003 begründet. Dies erscheint als plausibel, doch ist damit nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt, dass die Verbesserung des Gesundheitszustandes tatsächlich zu Beginn des Jahres 2003 eingetreten ist. Der genaue Zeitpunkt der Verbesserung lässt sich mangels weiterer Berichte aus dem massgebenden Zeitraum nicht beweisen. Dies schadet allerdings nicht, da eine Anpassung der Rente gemäss dem Art. 88 bis IVV (ausser bei einer Meldepflichtverletzung, die hier nicht vorliegt) ohnehin nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Verbesserung, sondern erst auf den Beginn des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats erfolgen kann. Entscheidend ist allein, dass diese Verbesserung nach der Rentenzusprache eingetreten ist. Dies ist vorliegend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Fall gewesen, da die Rentenzusprache im Juni 2002 verfügt worden ist (die zweite Verfügung vom 6. Februar 2003, welche die Nachzahlung für die Vergangenheit betroffen hat, ist diesbezüglich irrelevant, aber ohnehin ebenfalls vor dem ersten Hinweis auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes ergangen) und erst am 4. April 2003 auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes hingewiesen worden ist. Der Hausarzt hat zwar anders als die Sachverständigen des MZR geltend gemacht, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache nicht wesentlich verändert habe. Der Psychiater Dr. F. ___, der den Versicherten Ende 2001/Anfang 2002 einmal konsiliarisch untersucht und danach erst ab August 2011 behandelt hatte, hat aber ebenfalls auf eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers hingewiesen. Er hat mehrmals explizit eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bestätigt, was deshalb von Bedeutung ist, weil er den Beschwerdeführer sowohl Ende 2001/Anfang 2002 als auch ab August 2011 persönlich untersucht hat und deshalb einen direkten Vergleich gestützt auf die eigenen Beobachtungen hat ziehen können. Der unbegründeten und nicht auf eigenen Untersuchungen, sondern bloss auf Vermutungen beruhenden Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. G. ___ vom 13. August 2012 (IV-act. 114), der das Vorliegen einer relevanten Gesundheitsbeeinträchtigung auch für die Vergangenheit bezweifelt hat, kann im Vergleich zum Gutachten des MZR und zum Bericht von Dr. F. ___ kein entscheidender Beweiswert zukommen. Anders als Dr. F. ___ hat sich der RAD-Arzt nur auf die Akten und nicht auf eigene Befunde stützen können; ihm haben also keine gleich zuverlässigen Daten für den direkten Vergleich des aktuellen Gesundheitszustandes mit dem Zustand von vor zehn Jahren vorgelegen. Die Sachverständigen des MZR haben sich dagegen auf die Ergebnisse einer umfassenden persönlichen Untersuchung stützen können und sich eingehender mit den Akten aus dem Zeitraum des Rentenzuspracheverfahrens auseinandergesetzt. Ihre Schlussfolgerung, dass der Bericht von Dr. F. ___ vom Januar 2002 zuverlässig sei, überzeugt. Der RAD-Arzt hat dies nicht widerlegen, sondern nur eigene Mutmassungen aufstellen können, die nicht überzeugen. Zusammenfassend ist also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt, dass sich der

Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach der Rentenzusprache wesentlich verbessert hat. 2.4 Gemäss dem überzeugenden Gutachten des MZR können dem Beschwerdeführer leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt zugemutet werden. Die Sachverständigen haben den Beschwerdeführer umfassend untersucht und die erhobenen Befunde ausführlich festgehalten. Sie haben sich mit den übrigen medizinischen Berichten vertieft auseinander gesetzt und insbesondere nachvollziehbar begründet, weshalb sie die Ansicht von Dr. F.____, der Beschwerdeführer sei aufgrund einer Verlangsamung zu 20 Prozent leistungsbeeinträchtigt, nicht teilten. Die geschilderten Untersuchungsbefunde haben eine stimmige, anschauliche Beschreibung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers geliefert. Die gestützt auf diese Befunde gezogenen Schlussfolgerungen leuchten ein und überzeugen. Es besteht kein Anlass, an der Zuverlässigkeit der Schlussfolgerungen der Sachverständigen zu zweifeln, weshalb mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt ist, dass dem Beschwerdeführer sämtliche körperlich leichten bis mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeiten ohne repetitives Heben von Gewichten über 15–20 Kilogramm und ohne monoton vornüber gebückte Arbeitspositionen uneingeschränkt zugemutet werden können. Die blosser Behauptung des Beschwerdeführers in dessen Beschwerdeschrift, Dr. F.____ habe aktuell wieder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert, genügt nicht, um relevante Zweifel am Gutachten des MZR zu wecken. Die frühere Prognose einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ist durch die neue Prognose, der Beschwerdeführer werde in diesem Umfang arbeitsfähig bleiben, zu ersetzen. Ausgehend von dieser neuen Prognose ist der Invaliditätsgrad neu zu berechnen. Da die übrigen Berechnungsfaktoren dem Wesen der Revision gemäss unverändert bleiben müssen, ist wie bei der Rentenzusprache ein so genannter Prozentvergleich durchzuführen, das heisst davon auszugehen, dass der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem Valideneinkommen und folglich der Invaliditätsgrad dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen Tabellenlohnabzug (vgl. BGE 126 V 75), entspreche. Zum Tabellenlohnabzug hat sich die Beschwerdegegnerin in der rentenzusprechenden Verfügung nicht geäussert. Ein solcher ist nicht gerechtfertigt. Folglich entspricht das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen dem Valideneinkommen. Der Beschwerdeführer ist also nicht mehr invalid; der Invaliditätsgrad beträgt null Prozent. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Rente zu Recht auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung der Revisionsverfügung folgenden Monats aufgehoben, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen. Diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Der vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.